

einem der Gefährten seines Dokkumer Martyriums avanciert sei (S. 142 ff.). Des weiteren ordnet er die Chronologie der Briefe der bonifatianischen Sammlung im Umfeld der Synode von 747 neu (im Falle von JE 2286<sup>19</sup> sogar gegen „die stimmigen Angaben von oströmischen Kaiser- und Postkonsulatsjahren sowie der Indiktion, die überdies den Datierungsmerkmalen der Zeit entsprechen“, S. 161) und erhebt zusätzliche kritische Einwände gegen die Einreihung der frühen Stücke in Stengels Fuldaer Urkundenbuch (S. 166 ff.).

W.s Darlegungen, denen Scharfsinn und Findigkeit nicht abgesprochen seien, sind erklärtermaßen veranlaßt von der Zuversicht, widersprüchliche oder schwer verständliche Quellenbefunde durch intuitive Emendation von Schreibfehlern „heilen“ zu können, die W. zumal bei Eigennamen und (römischen) Zahlenangaben auszumachen glaubt. Auch wenn er gern betont, bei seinen Rekonstruktionen eines ursprünglichen Wortlauts die Schriftformen des 8. Jh. ins Kalkül zu ziehen, artet das Verfahren in der Praxis doch immer wieder in arge Beliebigkeit aus<sup>20</sup>. Dazu tritt ein methodisch kaum reflektierter Hang zu Jahrhunderte jüngeren Überlieferungen, mit denen W. „eine nur positivistische, hyperkritische Wissenschaft“ (S. 143) konterkarieren zu können meint. Da er sich zudem in der bisherigen Forschung nur lückenhaft umgesehen hat<sup>21</sup>, wird man seine Versicherung, „daß sich ein großer Teil der hier vorgestellten Sicht der Dinge à la longue durchsetzen wird“ (S. 2), wohl mit Gelassenheit aufnehmen dürfen.

Gewiß nichts beiseitegelassen hat Michael Glatthaar in seiner gründlichen Freiburger Dissertation, die vom Umgang des Bonifatius mit dem Begriff des Sakrilegs handelt<sup>22</sup>, einem Thema, das zuvor in seiner historischen Tragweite und vor allem seinen quellenkundlichen Implikationen gar nicht gesehen wor-

19) Briefe (wie Anm. 15) S. 172 ff. Nr. 80.

20) Ein Musterbeispiel ist der Bischofsname *dadanus*, der partout auf „Adaalaris“ zurückgeführt werden soll (S. 142 ff.), obgleich es natürlich eine ganze Anzahl weiterer Emendationsmöglichkeiten gäbe, falls der Name verderbt ist (was durchaus denkbar und von der bisherigen Forschung wohl unterschätzt worden ist).

21) Statt sich immer wieder mit Ludwig OELSNER, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871), auseinanderzusetzen, hätte W. mit Gewinn z. B. heranziehen können: Der hl. Willibald – Klosterbischof oder Bistumsgründer?, hg. von Harald DICKERHOF / Ernst REITER / Stefan WEINFURTER (Eichstätter Studien N. F. 30, 1990); Joachim JAHN, Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35, 1991); Ingrid HEIDRICH, Synode und Hoftag in Düren im August 747, DA 50 (1994) S. 415-440; Jörg JARNUT, Bonifatius und Bayern, in: Der weite Blick des Historikers. Peter Johanek zum 65. Geburtstag, hg. von Wilfried EHBRECHT u. a. (2002) S. 269-281.

22) Michael GLATTHAAR, Bonifatius und das Sakrileg. Zur politischen Dimension eines Rechtsbegriffs (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 17) Frankfurt 2004, Peter Lang, XIII u. 734 S., 4 Abb., ISBN 3-631-53309-8, EUR 105.